790.438

Verordnung über das Naturschutzgebiet «Dürrenberg», Waldenburg

Vom 9. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991¹) betreffend den Natur- und Landschaftsschutz, beschliesst:

§ 1 Schutzgebiet *

- ¹ Das Naturschutzgebiet «Dürrenberg», Gemeinde Waldenburg, durch Regierungsratsbeschluss als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen, besteht aus einer Teilfläche der Parzelle Nr. 476 des Grundbuchs Waldenburg.
- ² Der Perimeter des Naturschutzgebiets ist in einem Plan eingetragen, welcher auf dem Geoportal des Kantons Basel-Landschaft eingesehen werden kann. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 16.63 ha.

§ 2 Schutzziele

- ¹ Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:
- Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften mit ihrer typischen Fauna und Flora;
- Förderung und Erhaltung von Alt- und Totholz sowie von plenterartig, strukturreichen und stufig aufgebauten Waldbeständen mit Fichte und Tanne:
- Erhaltung der Felsstandorte mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
- d. Erhaltung der Quellstandorte und der naturnahen Fliessgewässer;
- e. Erhaltung und Förderung seltener Arten, insbesondere der Moose, Farne, Bärlappe und Waldameisen;
- f. Erhaltung und Förderung der Ameisenvorkommen;
- g. Erhaltung der Geologischen Naturobjekte.

§ 3 Schutzmassnahmen

¹ Massnahmen, Veränderungen, Eingriffe und Störungen, welche einem der Schutzziele widersprechen, sind untersagt. Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen.

¹⁾ GS 31.59. SGS 790

^{*} Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2 **790.438**

- ² Verboten sind insbesondere:
- Bauten, Anlagen, Einrichtungen sowie Boden- und Terrainveränderungen jeglicher Art, sofern diese nicht im Nutzungs- und Pflegekonzept vorgesehen sind:
- b. Campieren, Lagern in Gruppen, Modellfliegen oder Klettern;
- c. Durchführen von sportlichen Veranstaltungen abseits der Wege;
- Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- e. Entfachen von Feuer ohne Bewilligung;
- f. Laufen lassen von Hunden, Reiten sowie Befahren mit Mountainbikes abseits der erlaubten Wege;
- Verwenden von chemischen Schädlingsbekämpfungs- oder Pflanzenschutzmitteln;
- h. Pflücken, Ausgraben oder Ansiedeln von Pflanzen und Pilzen sowie Sammeln, Fangen, Aussetzen oder Stören von Tieren;
- Erstellen neuer Wald- und Maschinenwege, sofern diese im Nutzungsund Pflegeplan nicht enthalten sind.
- ³ Vorbehalten bleiben sämtliche Eingriffe und Massnahmen gemäss Pflegeund Nutzungsplan.
- ⁴ Der Unterhalt bestehender Wald- und Maschinenwege bleibt gewährleistet.

§ 4 Aufsicht, Pflege und Unterhalt

- ¹ Aufsicht, Pflege und Unterhalt obliegen den jeweiligen Grundeigentümern in enger Zusammenarbeit mit der kantonalen Naturschutzfachstelle und dem Forstamt beider Basel. §§ 17, 27 und 28 des Gesetzes vom 20.November 1991¹⁾ über den Natur- und Landschaftsschutz bleiben massgebend.
- ² Die Grundeigentümer können Pflege und Aufsicht auch geeigneten Dritten übertragen. Im Waldareal erfolgt die Aufsicht durch den Forstdienst.
- ³ Der von der kantonalen Naturschutzfachstelle, dem Forstamt beider Basel und den Eigentümern gemeinsam erarbeitete Pflege- und Nutzungsplan bildet die Grundlage für Nutzung, Pflege und Unterhalt des geschützten Gebietes.
- ⁴ Der Pflege- und Nutzungsplan ist nach 25 Jahren von den beiden kantonalen Fachstellen gemeinsam mit den betroffenen Grundeigentümern zu überprüfen und bei Bedarf in gegenseitigem Einvernehmen anzupassen.
- ⁵ Die Pflegearbeiten dürfen nur bei trockenem Wetter und bei trockenen Bodenverhältnissen ausgeführt werden. Um Gewässerverunreinigungen zu vermeiden, sind durch die Bewirtschafter jeweils die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

¹⁾ GS 31.59, SGS 790

^{*} Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

790.438

§ 5 Haftung

¹ Die Bewirtschafter oder Auftragnehmer tragen die Verantwortung für eine sachgerechte, sorgfältige Pflege der Naturobjekte sowie für die Einhaltung erforderlicher Schutzvorkehrungen.

² Der jeweilige Bewirtschafter oder Auftragnehmer ist haftbar bei durch ihn verursachten Schädigungen der Naturobjekte oder bei Gewässerverunreinigungen. Bei Schäden oder Unfällen, welche durch die Kletterei entstehen, ist der jeweilige Verursacher haftbar.

§ 6 Waldareal

- ¹ Bei der forstwirtschaftlichen Nutzung des Waldareales gelten die Grundsätze des naturnahen Waldbaus.
- ² Die Naturschutzziele sowie die sich daraus ergebenden Massnahmen sind jeweils bei Revisionen des Betriebsplanes in die forstliche Planung zu integrieren.
- ³ Für sämtliche Massnahmen, insbesondere für die Holznutzung gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung.

§ 7 Jagd

- ¹ Die Jagd bleibt im bisherigen Rahmen gewährleistet. Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Der Einsatz von Jagdhunden zu Jagdzwecken ist weiterhin gestattet.
- ² Der Wildbestand ist so zu regulieren, dass die Waldungen mit standortgerechten Baumarten und ohne aufwendige Wildschutzmassnahmen natürlich verjüngt werden können.

§ 8 Veränderungen im Schutzgebiet

¹ Veränderungen im Schutzgebiet, Änderungen der Nutzung sowie das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Naturschutzfachstelle vorgenommen werden.

§ 9 Übertretungen

- ¹ Widerhandlungen gegen die Schutzvorschriften werden mit Busse bestraft. *
- ² Bei Missachtung der Schutzvorschriften kann je nach Zuständigkeit das Forstamt beider Basel oder die kantonale Naturschutzfachstelle die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die zuständige Fachstelle befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Fehlbaren durchführen zu lassen.

§ 10 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.
- * Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

4 **790.438**

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
09.05.2000	01.08.2000	Erlass	Erstfassung	GS 33.1228
19.12.2006	01.01.2007	§ 9 Abs. 1	geändert	GS 35.1119
11.12.2012	01.01.2013	§ 1	Titel geändert	GS 37.1209

790.438

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	09.05.2000	01.08.2000	Erstfassung	GS 33.1228
§ 1	11.12.2012	01.01.2013	Titel geändert	GS 37.1209
§ 9 Abs. 1	19.12.2006	01.01.2007	geändert	GS 35.1119